



## Reglement

### über die Qualitätskontrollen für Früchte in den Kontrollfirmen

Vom Vorstand des Schweizer Obstverbands am 21. November 2017 genehmigt.

#### **1 Zweck**

Der Punkt 13.4.2 des Anhangs 2b des AMS-Branchenreglements Früchte, Gemüse, Kartoffeln «Technische Anforderungen an die Vermarkter (Handel und Verarbeiter) Früchte, Gemüse, Kartoffeln» fordert, dass Früchte, welche mit SUISSE GARANTIE gekennzeichnet werden, den Qualitätsbestimmungen für Früchte entsprechen müssen, und dass der kennzeichnende Betrieb als Kontrollfirma Qualiservice anerkannt ist. Das vorliegende Reglement legt die Anforderungen und das Vorgehen dazu fest.

#### **2 Qualitätsbestimmungen für Früchte**

Aufbauend auf die gesetzlichen Grundlagen, auf die internationalen Normenwerke und auf die Marktbedürfnisse geben die Produktzentren der Obstbranche Qualitätsbestimmungen heraus, welche branchenüblich auf dem Schweizer Markt zur Anwendung gelangen. Zu diesen Qualitätsbestimmungen gehören die Normen und Vorschriften sowie weitere Vorgaben in Usanzen, Vermarktungskonzepten, Richtpreisnotierungen und dergleichen.

#### **3 Kontrollfirma**

Betriebe, die im Tafelfrüchthandel aktiv sind und bei SUISSE GARANTIE zur Zertifizierung angemeldet bzw. zertifiziert sind, verpflichten sich zur Einhaltung der Qualitätsbestimmungen für Früchte. Die Kontrolle erfolgt durch die Firma Qualiservice GmbH, welche von den nationalen Branchenverbänden der Früchte-, Gemüse- und Kartoffelbranche zu diesem Zweck eingesetzt wird. Der Betrieb verpflichtet sich, die Kontrollfirmenvereinbarung von Qualiservice zu unterzeichnen und gilt damit als Kontrollfirma.



## 4 Qualitätskontrollen

Qualiservice GmbH führt die Qualitätskontrollen in den Kontrollfirmen durch und unterstützt die Betriebe bei der betriebseigenen Qualitätskontrolle.

### 4.1 Kontrollhäufigkeit

Pro Jahr findet mindestens folgende Anzahl Kontrollbesuche statt:

Kernobst, Steinobst, Beeren: davon ein Bereich:	3
Kernobst, Steinobst, Beeren: davon zwei Bereiche:	4
Kernobst, Steinobst, Beeren: alle drei Bereiche:	6
Direktvermarkter Früchte (Produzenten, die mindestens 50% ihres Umsatzes in der Direktvermarktung direkt an den Endverbraucher erzielen):	1

Änderungen in den Aktivitätsbereichen sind Qualiservice baldmöglichst, spätestens aber mit der Aufnahme der Vermarktungstätigkeit zu melden. Der Betrieb sorgt für die betrieblichen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen, welche für die Qualitätskontrolle erforderlich sind.

### 4.2 Umfang einer Kontrolle

Eine Kontrolle stützt sich insbesondere auf die „Normen und Vorschriften für Früchte“ von SOV und SWISSCOFEL und umfasst folgende Punkte:

- Etikettierung, Verpackung und Aufmachung;
- Musternahme / Stichprobe in Abhängigkeit der Posten (Anzahl / Grösse) und gemäss Vorgabe von Qualiservice;
- Kaliber und Gewichte, äussere und innere Merkmale (Frische, Gesamteindruck, Schädlinge und Krankheiten);
- Ausstellung einer Inspektionsbescheinigung.

### 4.3 Dauer der Kontrolle

Die Dauer einer Kontrolle ist abhängig von Postengrösse und Warenverfügbarkeit.

### 4.4 Gebühren

Qualiservice legt die Gebühren für ihre Leistungen fest und verrechnet sie den Kontrollfirmen. Die Verrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand. Die Anreise wird separat in Rechnung gestellt. Zusätzliche Kontrollen, eine Auswertung Kontrollen im Vergleich zum Benchmark, sowie weitere Dienstleistungen können direkt bei Qualiservice bezogen werden. Sie werden separat verrechnet.